

6



**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons**

**Sitzung vom 11. August 1966**

**2983. Baulinien.** Am 29. April 1966 ersuchte der Gemeinderat Weiach um Genehmigung seines Beschlusses vom 5. April 1966 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Chelle-, Riemli- und der Stockistrasse. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 28. April 1966 sind gegen den am 12. April 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Im Zusammenhang mit dem Quartierplan Chelle müssen an den dieses Gebiet begrenzenden Gemeindestrassen Baulinien festgesetzt werden. Die Chellestrasse zweigt von der Zürichstrasse I. Kl. Nr. 2 ab und dient als Erschliessungsstrasse für das Gebiet Chelle. Der Baulinienabstand von 22 m entspricht der Bedeutung dieser Strasse und gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 6 m und einem Gehweg von 2 m Vorgartentiefen von 8 bzw. 6 m. Die Riemli- und Stockistrasse sind ausgesprochene Quartierstrassen, die keinen Durchgangsverkehr aufweisen und lediglich den Zubringerdienst und Anstösserverkehr aufzunehmen haben. Der untergeordneten Bedeutung dieser Strasse entsprechend ist ein Baulinienabstand von 20 m vorgesehen, der bei einer Fahrbahnbreite von 6 m sowie einem Gehweg von 2 m für die Stockistrasse und 5 m Fahrbahnbreite mit einem Gehweg von 2 m für die Riemlistrasse Vorgartentiefen von 7 m und 5 m bzw. 7,5 m und 5,5 m gewährleistet.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.  
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Weiach vom 5. April 1966 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Chellestrasse III. Kl., Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1 bis Stockistrasse, an der Riemlistrasse III. Kl., Chellestrasse bis Tanksperr, und an der Stockistrasse III. Kl., Chellestrasse bis Flurweg Nr. 1004, wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Gemeinderat Weiach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Weiach unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. August 1966.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

i. V.

*Dr. H. Roggwiller*